Amtsgericht Charlottenburg	2
Anschrift	2
Kontakt	
Barrierefreie Zugänge	
Öffnungszeiten	
Nahverkehr	
Zahlungsmöglichkeiten	
Abwesenheitspfleger - Bestellung	
Voraussetzungen	
Erforderliche Unterlagen	
Gebühren	
Rechtsgrundlagen	
Hinweise zur Zuständigkeit	

Amtsgericht Charlottenburg

Amtsgericht Charlottenburg

Anschrift

Amtsgerichtsplatz 1 14057 Berlin

Kontakt

Telefon: (030) 90177-0 Fax: (030) 90177-447

Internet: http://www.berlin.de/gerichte/amtsgericht-charlottenburg/

Kontaktformular: http://www.berlin.de/gerichte/amtsgericht-charlottenburg/

Barrierefreie Zugänge









Erläuterung der Symbole (https://service.berlin.de/hinweise/artikel.2699.php)

Öffnungszeiten

Montag: 09.00 - 13.00 Uhr Dienstag: 09.00 - 13.00 Uhr Mittwoch: 09.00 - 13.00 Uhr Donnerstag: 09.00 - 13.00 Uhr

15:00 - 18:00 Uhr (Grundbucheinsichten nur nach telefonischer

Vereinbarung)

Freitag: 09.00 - 13.00 Uhr

Nahverkehr

S-Bahn

S-Bahnhof Charlottenburg

UU-Bahn

Linie 7: U-Bhf Wilmersdorfer Straße Linie 2: U-Bhf Sophie-Charlotte-Platz

Bus

M49, 309, X34 Amtsgerichtsplatz

Zahlungsmöglichkeiten

Barzahlung

26.04.2024 2/3

Abwesenheitspfleger - Bestellung

Wenn bei Vermögensangelegenheiten, die zu regeln sind, der Aufenthalt der beteiligten volljährigen Person unbekannt ist, kann das Gericht für die abwesende Person einen Vertreter oder eine Vertreterin (Pfleger/Pflegerin) bestellen. Der Name der noch lebenden Person muss bekannt, der Aufenthalt allgemein unbekannt sein.

Voraussetzungen

Abwesende volljährige Person

Bei der zu regelnden Vermögensangelegenheit ist eine volljährige Person beteiligt, deren Aufenthalt allgemein und nicht nur dem Antragsteller bzw. der Antragstellerin unbekannt ist.

• Fürsorgebedürfnis

Die Regelung der Vermögensangelegenheit muss notwendig sein.

Erforderliche Unterlagen

Antrag

Sie müssen den Antrag schriftlich einreichen.

Begründung

In der Begründung müssen Sie die Vermögensangelegenheit und das Fürsorgebedürfnis beschreiben.

• Unterlagen zu eigenen Ermittlungen

Bevor Sie den Antrag stellen, müssen Sie selbst versucht haben, den Aufenthalt der volljährigen Person zu ermitteln, z. B. beim Landeseinwohneramt oder beim Standesamt.

Gebühren

Für die Führung der Pflegschaft erhebt das Gericht Kosten. Hinzu kommt die Vergütung für die Tätigkeit des Pflegers.

Rechtsgrundlagen

• § 1911 BGB

(http://www.gesetze-im-internet.de/bgb/ 1911.html)

• § 272 FamFG

(http://www.gesetze-im-internet.de/famfg/ 272.html)

• § 340 FamFG

(http://www.gesetze-im-internet.de/famfg/ 340.html)

Hinweise zur Zuständigkeit

Für die Pflegschaft ist das Amtsgericht (Betreuungsgericht) zuständig, in dessen Bezirk die Vermögensangelegenheit zu regeln ist.

26.04.2024 3/3